



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 25

Starnberg, 1. Juli 1977

B 1282 B

**Inhalt:** Kreisausschuß-Sitzung. — Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 569, Gemarkung Erling-Andechs. — Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Berg auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Tagwässern aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 in den Hälsbach im Ortsteil Aufhausen. — Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte. — Verlust von amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen. — Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde. — Öffentliche Aufforderung zur Stellung der Anträge auf Erlaß der Hypothekengewinnabgabe für den Erlaßzeitraum 1974/1976. — Verlustanzeige eines Sparkassenbuches.

### Kreisausschuß-Sitzung

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, den 7. Juli 1977,  
nachmittags um 14.30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes,  
Zimmer Nr. 208 im II. Obergeschoß, statt.

Tagsordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Fremdenverkehrs-Förderungsprogramm des Landkreises;  
Erlaß von Zuschußrichtlinien für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der privaten Vermieter (Beilage);  
Vortrag: KOAR David

2. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

EAPL 01 - 014

### Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 569, Gemarkung Erling-Andechs

#### Verordnung

des Landratsamtes Starnberg zur Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl. Nr. 569, Gemarkung Erling-Andechs

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 46 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437 bzw. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. 4. 77 Nr. 820 - 8631 - 14 - 1/77 genehmigte Verordnung.

#### § 1

- (1) Das Pflanzenvorkommen auf dem Grundstück Fl. Nr. 569, Gemarkung Erling-Andechs, wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Schutzgegenstand ist in einer Karte M 1:5000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

#### § 2

- (1) Es ist verboten, das in § 1 bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg zu verändern oder zu zerstören.
- (2) Insbesondere verboten ist
  - a) das Umpflügen der Vegetationsdecke
  - b) das Verwenden von mineralischem und organischem Dünger
  - c) das Auftreiben von Vieh
  - d) das Entnehmen jeglicher Pflanzen und
  - e) die Durchführung von Geländeänderungen und Anpflanzungen.
- (3) Einmal im Jahr (im Herbst) ist das Abmähen der geschützten Fläche durch den Eigentümer gestattet.

#### § 3

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG in Einzelfällen vom Landratsamt Starnberg Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG.

#### § 4

Der Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel dem Landratsamt — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

#### § 5

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung verstößt. Andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG bleiben unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Starnberg, 14. 6. 1977

Dr. Widmann, Landrat

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Berg auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Tagwässern aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 in den Hälsbach im Ortsteil Aufhausen

Die Gemeinde Berg hat beim Landratsamt Starnberg Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Tagwässern aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 in den Hälsbach im Ortsteil Aufhausen gestellt.

Für die Regenwasserbeseitigung sind zwei Lösungsmöglichkeiten vorgesehen:

#### a) Minimallösung

Es sollen nur die aus den Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplanes und aus den Grundstücken oberhalb (westlich) der in Nord-südrichtung verlaufenden Haupterschließungsstraße abfließenden Regenwässer kanalmäßig erfaßt und an der Südostecke des Baugebietes dem Hälsbach zugeführt werden. Das Regenwasser aus den Grundstücken unterhalb der vorerwähnten Erschließungsstraße soll dann oberflächlich in Richtung Hälsbach abfließen.

Sollte diese Lösung zu Unzuträglichkeiten führen, kann diese später ohne großen Mehraufwand zu der nachfolgend beschriebenen weitergehenden Lösung ausgebaut werden.

#### b) Weitergehende Lösung

Bei der weitergehenden Lösung ist beabsichtigt, daß zusätzlich zu den bei der Minimallösung vorgesehenen Regenwasserkanälen am unteren Rand des Baugebietes ein Abfangkanal verlegt wird, in den die Oberflächenwässer aus den Grundstücken unterhalb der Haupterschließungsstraße eingeleitet werden können. Die Zuleitung des Regenwassers zum Hälsbach erfolgt bei dieser Lösung über einen rd. 140 m langen offenen Graben. Das Gerinne des Hälsbaches wird im Einleitungsbereich mit Bruchsteinmauerwerk oder Pflastersteinen befestigt.

Sollte eine Vorreinigung und eine Rückhaltung des Regenwassers erforderlich sein, müßte ein entsprechendes Rückhaltebecken errichtet werden.

Das Vorhaben stellt die Benutzung eines oberirdischen Gewässers dar und bedarf der Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß